



SPEZIALCLUB FÜR TIBET TERRIER
UND LHASA APSO E.V. (CTA)

CTA – Zuchtzulassungsordnung

Geänderte Fassung gemäß Protokoll vom 01.05.2016



ZUCHTZULASSUNGSORDNUNG

1. Allgemeines

Die Zuchtzulassungsordnung (ZZO) ist Bestandteil der Vereinsordnungen des CTA.

2. Zuchttauglichkeit

Die Zuchtzulassung der im CTA zur Zucht eingesetzten Hunde erfolgt vor deren erster Zuchtverwendung, nachdem deren Zuchttauglichkeit im Rahmen einer Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) festgestellt wurde.

3. Zuchttauglichkeitsprüfung (ZIP)

Der CTA organisiert jährlich mindestens 4 ZTP, die zeitlich und territorial so durchzuführen sind, dass diese in gleichmässigen Abständen über das gesamte Bundesgebiet verteilt stattfinden.

Die Ausführung von ZTP im Rahmen von Schauen des VDH und seinen Mitgliedsvereinen, die der Organisation und Durchführung des CTA unterliegen oder unter Beteiligung des CTA stattfinden, ist möglich.

ZTP werden im Anschluss an diese Veranstaltungen durchgeführt. Die Termine werden in den Publikationsorganen des CTA bekannt gegeben oder auf Anfrage durch den Zuchtleiter mitgeteilt.

4. Zulassung zur ZTP

Rüden und Hündinnen können zur ZTP vorgestellt werden, nachdem die geforderten HD- und Patella-Untersuchungsergebnisse vorliegen. Das Mindestalter beträgt 12 Monate zuzüglich Auswertezeiten. Bei späterer Zuchtverwendung sind die Festlegungen gemäss der Punkte 12, 16 und 17 der ZO bezüglich Ophthalmologischer Untersuchung HD- und Patella - Untersuchung verbindlich.

Desweiteren sind zu erbringen:

- die Dentalstatus-Bescheinigung vom Tierarzt
- den Nachweis der Bluteinlagerung und die Ergebnisse der CCL und PLL Untersuchungen
- der Gentest „Braunträger“ für Hunde die nach Abstimmung der MV vom 01.05.2016 in die Zucht gehen (für Hunde die bereits in der Zucht sind ist dieser Test freiwillig)

Die Erbringung der Unterlagen ist zu leisten, sofern diese der Zuchtleitung nicht bereits vorliegen.

Zur ZTP und späteren Zuchtverwendung zugelassen sind ausschliesslich Hunde, deren Abstammungsnachweise durch den VDH anerkannt werden:

- Ahnentafeln des CTA
- Registrierbescheinigungen des CTA
- Ahnentafeln anderer VDH -Mitgliedsvereine
- Registrierbescheinigungen anderer VDH - Mitgliedsvereine
- Ahnentafeln von FCI - angeschlossenen Verbänden
- Registrierbescheinigungen von FCI - angeschlossenen Verbänden
- Ahnentafeln von FCI - assoziierten Verbänden
- Registrierbescheinigungen von FCI - assoziierten Verbänden

Bei importierten Hunden aus Ländern, deren Verbände der FCI angeschlossenen sind, ist die Vorlage einer Pedigree - Export - Bescheinigung erforderlich. Bei Importen aus Ländern, in denen 3 - Generationen – Ahnentafeln nicht obligatorisch sind, ist als offizieller Abstammungsnachweis ein Certified - Pedigree vorzulegen.

Hunde mit zuchtausschliessenden Merkmalen, gemäss Punkt 12 der CTA - ZO, dürfen nicht vorgestellt werden.

5.Meldung

Die Meldung erfolgt auf dem Benutzerformular (erhältlich bei der Zuchtleitung) an den Zuchtleiter. Eine Kopie des Abstammungsnachweises sowie des HD- und Patella- Untersuchungsbefundes, der Genanalyse und der Dentalstatus-Bescheinigung sind beizufügen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass der Hund mindestens zweimal mit der Formwertnote „sehr gut“ unter zwei verschiedenen Richtern bewertet wurde. Die entsprechenden Originale sind am Tag der ZTP vorzulegen.

Der Zuchtleiter bestätigt die Annahme zur ZTP. Von diesem erhält der Antragsteller eine Annahmestätigung.

6.Bewertung

Die Bewertung des zur ZTP vorgestellten Hundes erfolgt auf den entsprechenden Bewertungsbögen, durch einen vom VDH und CTA anerkannten Zuchtrichter für die entsprechende Hunderasse, unter Anwesenheit des Zuchtleiters oder eines von ihm bestimmten Vertreters.

Das ZTP - Ergebnis ist dem Hundebesitzer sofort zur Kenntnis zu geben. Der Besitzer des Hundes hat das Recht, Fragen an den Bewertungsrichter zu stellen und um Erläuterung des Ergebnisses zu bitten.

Bei Formfehlern ist der Hundebesitzer berechtigt, Einspruch gegen das Ergebnis einzulegen. Dieser ist schriftlich an den Zuchtausschuss, bis spätestens 14 Tage nach der ZTP, zu richten. Der Zuchtausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, dessen Entscheidung ist endgültig. Die möglichen Ergebnisse der ZTP sind:

- zur Zucht zugelassen,
- Zuchtzulassung für eine begrenzte Anzahl von Würfen / Deckakten,
- Zuchtzulassung mit bestimmten Auflagen,
- Zuchtzulassung mit bestimmten Partner,
- erneute Vorstellung zur ZTP erforderlich,
- nicht zur Zucht zugelassen.

7.Wiederholung der ZTP

Ein Hund kann maximal 2 mal zur ZTP vorgestellt werden, wird die Zuchtzulassung beim zweiten Mal nicht erreicht, ist dieser von der Zucht auszuschließen.

8.Nachweis der ZTP

Spätestens 4 Wochen nach Zugang der Unterlagen ist das ZTP - Ergebnis, durch den Zuchtleiter, auf dem Abstammungsnachweis des Hundes einzutragen und dieser an den Züchter zurück zu senden. Sofern der Zuchtleiter bei der ZTP anwesend ist, erfolgt die Eintragung des Ergebnisses sofort.

Das Original der ZTP - Bewertung erhält der Züchter, eine Kopie verbleibt beim Zuchtleiter.

9.Übernahme und Anerkennung

Bei Übertritten von Züchtern aus anderen VDH - Rassehundezuchtvereinen für Tibetische Hunderassen in den CTA, werden dort zuerkannte Zuchtzulassungen anerkannt und übernommen, sofern diese den Anforderungen der CTA - ZO und ZZO entsprechen.

Übernehmen CTA - Züchter einen Hund in ihr Eigentum oder in ihren Besitz, dessen Abstammung in einem Zuchtbuch oder Register eines anderen VDH - Rassehundezuchtvereins für Tibetische Hunderassen nachgewiesen ist, so wird dessen dort zuerkannte Zuchtzulassung anerkannt und übernommen, sofern diese den Anforderungen der CTA - ZO und ZZO entspricht.

Übernehmen CTA - Züchter einen Hund in ihr Eigentum oder in ihren Besitz, dessen Abstammung in einem Zuchtbuch oder Register eines ausländischen FCI - anerkannten Rassehundezuchtvereins für Tibetische Hunderassen nachgewiesen ist, so wird dessen dort zuerkannte Zuchtzulassung anerkannt und übernommen, sofern diese den Anforderungen der VDH - ZO, sowie denen der CTA - ZO und ZZO entspricht.

10. Gebühren

Die Gebühren regelt die CTA - Gebührenordnung.

11. Rechtskraft und Gültigkeit

Die Bestimmungen der ZZO sind für alle Züchter verbindlich, die ihre Hunde in das Zuchtbuch oder Register des CTA eintragen lassen wollen oder die über das Zuchtbuch bzw. Register des CTA züchten, sie treffen jedoch nicht für Hunde zu, die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung bereits als zuchttauglich im Zuchtbuch des CTA geführt werden.

Die geänderte Fassung der Zuchtzulassungsordnung, als Bestandteil der CTA - Vereinsordnungen wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01. Mai 2016 in Kassel in Kraft gesetzt.

Nachträgliche Änderungen, die sich aus Neufassung und Ergänzung der VDH - Zuchtordnung ergeben, sind durch CTA -Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung in Kraft. Vorherige Fassungen der ZZO sind damit ausser Kraftgesetzt.

12. Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit von Teilen dieser ZZO zieht nicht die Nichtigkeit der gesamten ZZO nach sich. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der ZZO selbständig zu unterrichten

ZUCHTRICHTERORDNUNG

1. Allgemeines

Die VDH - Satzung, die jeweiligen VDH - Verbandsordnungen, die Satzung des CTA und die Vereinsordnungen des CTA in ihren jeweils gültigen Fassungen sind Bestandteil dieser Zuchtrichterordnung.

Ziel der Zuchtrichterordnung ist es, die Bewertung durch CTA - Zuchtrichter der vom Spezialclub für Tibet Terrier und Lhasa Apso e.V. vertretenen Rassen gemäss den FCI - Standards zu garantieren.

2. Persönliche Eignung

Das Amt des Zuchtrichters ist ein Ehrenamt, das eine hohe Verantwortung erfordert. Die Zuchtrichter sind berufen, durch ihre Bewertung die Zucht des Tibet Terrier und des Lhasa Apso in bestimmte Bahnen zu lenken.

Um diesen Zielen dienen zu können, müssen in persönlicher Hinsicht hohe Anforderungen gestellt werden, die in der Zuchtrichterordnung des VDH aufgelistet sind.

Vor der Ernennung zum Zuchtrichteranwärter gemäss Punkt 8 dieser Zuchtrichterordnung muss eine Vorprüfung, die die Bereiche Anatomie, Zucht, Zuchtschauwesen und Standards umfasst, erfolgen. Eine schriftliche Beurteilung ist anzufertigen. Die Prüfung gliedert sich in einen mündlichen und einen schriftlichen Teil.

3. Ausübung des Zuchtrichteramtes

Die Zuchtrichter sind nicht zur Annahme eines ihnen angetragenen Zuchtrichteramtes verpflichtet. Sie müssen aber dem Veranstalter auf Anfragen Zusage oder Ablehnung unverzüglich mitteilen.

Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter frühzeitig zu verständigen. Mit der Zusage des Zuchtrichters an den Veranstalter besteht ein Vertragsverhältnis, das auch vom Veranstalter eingehalten werden muss und nur gelöst werden kann, wenn die vorgesehene Veranstaltung ausfällt oder bei zu geringer Meldezahl von Hunden. Vor der Annahme eines Zuchtrichteramtes für Zuchtschauen oder Spezialzuchtschauen im Zuständigkeitsbereich des VDH hat sich der Zuchtrichter zu vergewissern, ob die betreffende Veranstaltung vom VDH bzw. vom Vorstand des CTA genehmigt ist. Eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer nicht genehmigten Veranstaltung ist verboten. Im Falle der Zuwiderhandlung hat der Zuchtrichter mit seiner Streichung von der VDH - Zuchtrichterliste zu rechnen. Allen Zuchtrichtern des CTA wird die strengste Beurteilung des Tibet Terrier und des Lhasa Apso nach den Rassekennzeichen ohne Ansehen der Person zur Pflicht gemacht. Zu nachsichtiges Richten widerspricht den Zuchtzielen des CTA und schädigt dessen Ansehen. Zuchtrichter haben ihr Amt so auszuüben, dass sie die Autorität des Zuchtrichterstandes stärken.

Bei ungebührlichem Benehmen eines Ausstellers gegen einen Zuchtrichter hat der Sonderleiter den Veranstalter und die Geschäftsstelle des CTA zu benachrichtigen, damit diese geeignete Maßnahmen ergreifen können.

Ausser dem Zuchtrichter, dem evtl. zugelassenen Zuchtrichteranwärter, dem Sonderleiter, Ringsekretär, dem Ringordner und den Hundeführern haben sich während des Richtens keine weiteren Personen im Ring aufzuhalten. Wer als Aussteller oder Zuschauer Handlungen unternimmt, die geeignet sind, den Ablauf des Richtens zu stören oder wer versucht, einen Zuchtrichter in der Beurteilung oder Plazierung eines ausgestellten Hundes zu beeinflussen, ist nach den diesbezüglichen Bestimmungen der VDH – Zuchtschauordnung zu bestrafen.

Zuchtrichter und Zuchtrichteranwärter, die auf einer Veranstaltung amtieren, dürfen weder in der zu beurteilenden Klasse noch in einer anderen Klasse eigene Hunde ausstellen lassen.

Dasselbe gilt auch von Hunden, die im Besitz von in gleicher Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen sind oder in deren Zwingern gehalten werden. Darüber hinaus dürfen Hunde eigener Zucht nur dann gerichtet werden, wenn der Besitzerwechsel mindestens drei Monate vorher erfolgt ist. Den Zuchtrichtern des CTA ist es strengstens untersagt, sich selbst einem Veranstalter als Zuchtrichter anzubieten oder kostenlos ihre Zuchtrichtertätigkeit zuzusichern. In einem solchen Fall ist Streichung von der VDH Zuchtrichterliste durch den Vorstand des CTA zu beantragen. Die Einsicht in den Ausstellungskatalog und in Ahnentafeln zu bewertender Hunde vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist dem Zuchtrichter untersagt. Bei Unstimmigkeiten ist es nur dem Sonderleiter gestattet, Einsicht in entsprechende Ahnentafeln zu nehmen.

4 Unanfechtbarkeit des Zuchtrichterurteils

Die Entscheidung des Zuchtrichters über Formwertnoten, Reihenfolge der Plazierung, sowie vergebene Titel und Anwartschaften ist unanfechtbar. Nicht amtierende Zuchtrichter oder Zuchtrichteranwälter haben sich jeder Kritik, bezüglich anderer Richterurteile zu enthalten, es ist ihnen verboten, diesbezügliche Werturteile abzugeben.

Jede ungebührliche Besprechung eines Zuchtrichterurteils, sowie Beleidigungen und andere Verfehlungen gegenüber einem Zuchtrichter sind entsprechend der CTA - Satzung zu ahnden.

5 Zuchtrichterauslagen

Zuchtrichter haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen nach den in der VDH-Spesenordnung dafür vorgesehenen Sätzen. Zuchtrichteranwälter können darauf grundsätzlich keinen Anspruch erheben.

6.Zuchtrichterversammlung

Aufgabe der Zuchtrichterversammlung ist die Koordinierung der Zuchtrichter zur einheitlichen Auslegung der Rassestandards, die kynologischen Weiterbildung und die Ausbildung der Zuchtrichteranwälter, sowie deren Prüfung.

Die Zuchtrichterversammlung kann aus ihrer Mitte einen Zuchtrichterausschuss unter Leitung des Zuchtrichterobmannes mit den vorgenannten Aufgaben betrauen.

Die Zuchtrichterversammlung besteht aus Zuchtrichtern, die das Amt noch ausüben, Vorsitzender ist der Zuchtrichterobmann.

Die Zuchtrichterversammlung ist immer beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7.Zuchtrichteranwälter

Zuchtrichteranwälter werden durch den Vorstand bestellt.

In der Regel sollte sich der Vorgeschlagene in der Vereinsarbeit, insbesondere im Ausstellungswesen bewährt und ausreichend Erfahrung als Züchter einer der durch den CTA vertretenen Rassen besitzen. Über Abweichung davon entscheidet der Vorstand.

Der Bewerber muss eine Vorprüfung gemäss Punkt 2 Abs. 2 bestanden haben.

8.Ernennung zum Zuchtrichteranwalt

Nach der Zulassung zum Zuchtrichteranwalt ist eine sechsmalige Anwärtertätigkeit auf Zuchtschauen bei mindestens drei verschiedenen Zuchtrichtern erforderlich.

Der Zuchtrichterobmann kann die Zuteilung zu einem von ihm zu bestimmenden Zuchtrichter anordnen.

9 Ernennung zum Spezialzuchtrichter

Vor Ernennung des Zuchtrichteranwärters zum Spezialzuchtrichter hat er eine Prüfung abzulegen, die der Vorstand in Verbindung mit dem Zuchtrichterobmann ansetzt.

Die Prüfung des Spezialzuchtrichteranwärters erfolgt anlehnend dem „Grundschemata für die Prüfung von Spezialzuchtrichteranwältern“ des VDH -Zuchtrichterausschusses.

Die Abschlussprüfung besteht, wie die Anwärterprüfung, aus einer mündlichen und schriftlichen Prüfung, Die Prüfung erfolgt durch ein Gremium dieses sollte möglichst aus drei Zuchtrichtern unter Vorsitz des Zuchtrichterobmannes bestehen.

Über das Prüfungsergebnis ist ein Protokoll zu erstellen.

Das Prüfungsergebnis in Verbindung mit den Beurteilungen durch die Lehrzuchtrichter bilden die Grundlage des Vorschlags zur Ernennung zum Spezialzuchtrichter durch den Vorstand.

10. Disziplinar massnahmen

Die Abberufung eines Spezialzuchrichters erfolgt auf Antrag der Zuchrichterversammlung oder des Vorstandes, wenn erwiesen ist, dass der Zuchrichter gegen seine Pflichten verstossen hat oder er sich als seines Amtes unwürdig gezeigt hat.

Dem betroffenen Zuchrichter ist durch den Vorstand Gehör zu gewähren.

Zuchrichter sind von der VDH -

Zuchrichterliste zu streichen:

- mit dem Erlöschen
der Mitgliedschaft im
CTA,
- wenn die Streichung selbst
beantragt wird,
- durch Abberufung.

11. Rechtskraft und Gültigkeit

Die Zuchrichterordnung als Bestandteil der Vereinsordnungen des CTA wurde auf der Mitgliederversammlung am 10. Dezember 1989 in Aachen Laurensberg beschlossen.

Änderungen, die sich aus Neufassung und Ergänzungen der VDH - Ordnungen ergeben haben, sind durch CTA Vorstandsbeschluss gemäss Punkt 20.2.11. der Satzung des CTA mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vorherige Fassungen der Zuchrichterordnung sind damit ausser Kraft.

ZUCHTWARTORDNUNG

1. Allgemeines

Die VDH - Satzung, die jeweiligen VDH - Verbandsordnungen, die Satzung des CTA und die Vereinsordnungen des CTA in ihren jeweils gültigen Fassungen sind Bestandteil dieser Zuchtwartordnung. Der Spezialclub für Tibet Terrier und Lhasa Apso e. V. (CTA) vertraut seinen Zuchtwarten die Wahrung der Zuchtziele für die von ihm betreuten Hunderassen an. Zuchtziel des CTA ist die Reinzucht Tibetischer Hunderassen in der Bundesrepublik Deutschland gemäss den FCI Standards Nr. 209 (Tibet Terrier) und Nr. 227 (Lhasa Apso). Die CTA - Zuchtwartordnung dient der Förderung planmässiger Zucht funktional und erbgesunder, wesensfester Rassehunde. Den Zuchtwarten obliegt ein Höchstmass an Verantwortung bei der Durchsetzung der Zuchtziele des CTA.

2. Eignung zum Zuchtwart

Das Amt des Zuchtwarts ist ein Ehrenamt, das eine hohe Verantwortung erfordert. Die Zuchtwarten obliegt es, durch ihre Bewertung und Vermittlung ihrer Kenntnisse an die CTA - Züchter, die Zucht von Hunden der durch den CTA vertretenen Rassen in bestimmte Bahnen zu lenken, die sich aus Punkt 1 dieser Zuchtwartordnung ergeben.

3. Ausübung des Zuchtwartamtes

Die Zuchtwarte sind nicht zur Annahme eines ihnen angetragenen Zuchtwartamtes verpflichtet. Sie müssen aber dem Vorstand des CTA ihre Zusage oder Ablehnung unverzüglich mitteilen.

Zuchtwarte gewährleisten im Rahmen ihrer Tätigkeit die Erfüllung der Zuchtziele und die unbedingte Einhaltung der Zuchtbestimmungen des CTA.

Die Zuchtwarte beraten die Züchter und Mitglieder des CTA in ihren territorialen Zuständigkeitsbereichen in allen Belangen, die die Zucht betreffen, hier sind sie insbesondere für Wurfkontrollen und Wurfabnahmen verantwortlich. Wurfabnahmen bei Hündinnen, bei denen der Zuchtwart Eigentümer und / oder Besitzer ist, sind diesem grundsätzlich verboten. Dasselbe gilt für Hündinnen, die im Eigentum und / oder Besitz von in gleicher Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen sind oder in deren Zwingern gehalten werden.

Darüber hinaus dürfen Wurfabnahmen bei Hündinnen eigener Zucht nur dann getätigt werden, wenn der Besitzerwechsel mindestens drei Monate vor deren Belegen erfolgt ist. Dies gilt sinngemäss auch für Wurfkontrollen, Zwingerkontrollen und Tätigkeiten im Rahmen der Zuchttauglichkeitsprüfung.

Der grundsätzliche und unmittelbare Aufgabenbereich der Zuchtwarte ergeben sich aus Punkt 7.2. der VDH - Zuchtordnung und insbesondere aus die Erfüllung der Punkte 3, 7, 8,10 und 19 der CTA – Zuchtordnung.

Den Zuchtwarten unterliegt auch die Erfüllung von Sonderaufgaben, die sie auf Weisung des Zuchtleiters durchführen. Zuchtwarte unterstehen der direkten Weisungsbefugnis des Zuchtleiters, sie sind jedoch dem Vorstand des CTA über ihre Arbeit jederzeit rechenschaftspflichtig.

4. Ernennung zum Zuchtwart

Die Zuchtwarte des CTA werden vom Vorstand ernannt und eingesetzt. In der Regel sollte sich der Vorgeschlagene in der Vereinsarbeit, insbesondere in der Zucht bewährt und ausreichend Erfahrung als Züchter einer der durch den CTA vertretenen Rassen besitzen. Über Art und Weise des Nachweises der Qualifikation entscheidet der Vorstand.

Vor Ernennung eines Zuchtwarts kann der Vorstand auf einer Prüfung des Anwärters bestehen, insofern dessen Qualifikation als Zuchtwart nicht in anderer Form nachweisbar ist. Die Prüfung erfolgt dann durch ein Gremium aus drei erfahrenen Zuchtwarten unter Vorsitz des Zuchtleiters. In diesem Fall soll der Anwärter Erfahrungen gesammelt haben, indem er für jede Rasse bei mindestens 3 Zuchtwartmassnahmen unter 2 verschiedenen Zuchtwarten zugegen war. Über das Prüfungsergebnis ist ein Protokoll zu erstellen. Das Prüfungsergebnis in Verbindung mit den Beurteilungen durch die Lehrzuchtwarte bilden dann die Grundlage des Vorschlags zur Ernennung zum Zuchtwart durch den Vorstand.

5. Zuchtwartauslagen

Zuchtwarte haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen nach den in der CTA - Gebührenordnung dafür vorgesehenen Sätzen.

Die Abrechnung erfolgt mit dem Kassensführer und ist unverzüglich, auf dem Formular für Kassenabrechnungen, mit diesem vorzunehmen. Erfolgt die Abrechnung nicht binnen 4 Wochen, verfällt der Anspruch auf Kostenerstattung.

6. Zuchtwartqualifikationsmassnahmen

Die Zuchtleitung führt mindestens 2 Zuchtwartqualifizierungsmassnahmen pro Kalenderjahr durch, diese können auch im Rahmen von Zuchterqualifikationsmassnahmen erfolgen.

Zuchtwarte sind verpflichtet, an solchen Qualifikationsmassnahmen teilzunehmen.

Ein Zuchtwart, der ohne zwingenden Grund an 2 aufeinander folgenden Massnahmen nicht teilgenommen hat, wird automatisch von seiner Tätigkeit für die Dauer von 12 Monaten entbunden.

Nimmt er vor Ablauf der 12 Monate an einer Qualifikationsmassnahme des CTA oder des VDH teil, ist die Entbindung aufgehoben.

7. Disziplinar-massnahmen

Zuchtwarte können zeitweilig von ihrer Tätigkeit entbunden oder dauerhaft durch den Vorstand abberufen werden.

Die zeitweilige Entbindung kann gemäss Punkt 6 dieser Zuchtwartordnung erfolgen. Für den Fall, dass Vorwürfe gegen einen Zuchtwart erhoben werden, die negative Aussagen zu seiner Tätigkeit im Sinne der Forderungen der Punkte 2 und 3 dieser Zuchtwartordnung treffen, ist der Zuchtwart nach vorheriger Anhörung, für die Dauer der Untersuchung durch den Vorstand, von allen Zuchtwarttätigkeiten zu entbinden. Die dauerhafte Abberufung eines Zuchtwarts erfolgt durch den Vorstand, wenn erwiesen ist, dass der Zuchtwart gegen seine Pflichten verstossen hat oder sich als seines Amtes unwürdig gezeigt hat. In jedem Fall ist dem betroffenen Zuchtwart durch den Vorstand Gehör zu gewähren.

Zuchtwarte sind von der CTA - Zuchtwartliste zu streichen:

- mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im CTA,
- wenn die Streichung selbst beantragt wird,
- durch Abberufung.

8. Rechtskraft und Gültigkeit

Die Zuchtwartordnung ist Bestandteil der Vereinsordnungen des CTA.

Die geänderte Fassung der Zuchtwartordnung, als Bestandteil der CTA - Vereinsordnungen wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01. Mai 2016 in Kassel in Kraft gesetzt.

CAC - VERGABEBESTIMMUNGEN

JUGEND - CAC – VERGABEBESTIMMUNGEN und Veteranen – CAC -Vergabebestimmungen

1. Anwartschaften

Der Spezialclub für Tibet Terrier und Lhasa Apso e. V. (CTA) stellt die Titel „Deutscher Champion Schönheit (CTA)" und „Deutscher Jugendchampion Schönheit (CTA)" für die von ihm vertretenen Rassen in Wettbewerb.

Die Verleihung der Titel „Deutscher Champion Schönheit (CTA) und „Deutscher Jugendchampion Schönheit (CTA)" erfolgt ausschließlich an Hunde deren Abstammung durch

- Ahnentafeln des CTA
- Registrierbescheinigungen des CTA
- Ahnentafeln anderer VDH -Mitgliedsvereine
- Registrierbescheinigungen anderer VDH - Mitgliedsvereine
- Ahnentafeln von FCI - angeschlossenen Verbänden
- Registrierbescheinigungen von FCI angeschlossenen Verbänden
- Ahnentafeln von FCI - assoziierten Verbänden
- Registrierbescheinigungen von FCI-assozierten Verbänden

nachgewiesen ist.

Die Anwartschaften (CAC, CAC - Reserve und Jugend - CAC) werden auf allen Sonderschauen und Spezialzuchtschauen vergeben, die der Ausrichtung des CTA unterliegen oder unter dessen Beteiligung stattfinden.

2. Vergabe der Anwartschaften und Reserveanwartschaften

Für das CAC können jeweils der beste Rüde und die beste Hündin der Offenen Klasse und der Siegerklasse vorgeschlagen werden, sofern diese mit der Formwertnote „VORZÜGLICH 1" bewertet wurden. Für das CAC - Reserve können jeweils der zweitbeste Rüde und die zweitbeste Hündin der Offenen Klasse und der Siegerklasse vorgeschlagen werden, sofern diese mit der Formwertnote „VORZÜGLICH 2" bewertet wurden.

Der CAC - Reserve - Hund kann aufrücken und das CAC bestätigt bekommen, wenn sich herausstellt, dass der CAC - Hund Bedingungen nicht erfüllte, die für die Vergabe des CAC maßgeblich sind. Er kann ebenfalls aufrücken, wenn der betreffende Hund am Ausstellungstag bereits im Besitz des Titels „Deutscher Champion (Klub)" war oder die entsprechenden Anwartschaften erreicht hatte.

Entsprechende Nachweise sind durch den Besitzer des CAC - Reserve - Hundes zu erbringen.

Für das Jugend - CAC können jeweils der beste Rüde und die beste Hündin der Jugendklasse vorgeschlagen werden, sofern deren Bewertung mit der Formwertnote „VORZÜGLICH 1" erfolgte.

Für das Veteranen-CAC können jeweils der beste Rüde und die beste Hündin der Veteranenklasse vorgeschlagen werden, sofern deren Bewertung mit „Platz 1" erfolgte.

Für den Titel „Deutscher Jugendchampion (CTA)" und „Deutscher Veteranenchampion (CTA) gibt es keine Reserveanwartschaft. Wenn jedoch der erstplatzierte Hund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Jugendchampion (Klub)" bzw. „Deutscher Veteranenchampion (Klub) ist oder die Voraussetzungen für dessen Verleihung am Ausstellungstag bereits erfüllt hat, wird das Jugend – CAC bzw. das Veteranen- CAC dem zweitplatzierten Hund zuerkannt, sofern dessen Bewertung mit der Formwertnote „VORZÜGLICH 2" bzw. „Platz 2" erfolgte. Vorschlagsberechtigt für die Anwartschaften und Reserveanwartschaften sind Spezialzuchtrichter des CTA und Zuchtrichter, die mit Zustimmung des CTA dessen Sonderschauen und Spezialzuchtschauen richten.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vergabe vorgenannter Anwartschaften und Reserveanwartschaften. Auf Sonderschauen und Spezialzuchtschauen anderer, die Rassen Tibet Terrier und Lhasa Apso im VDH vertretender Rassehundezuchtvereine erworbene Anwartschaften und Reserveanwartschaften werden anerkannt.

DEUTSCHER CHAMPION SCHÖNHEIT (CTA)

Der Titel „Deutscher Champion Schönheit (CTA)“ wird an Hunde verliehen, die 4 Anwartschaften (CAC) nachweisen, die unter 3 verschiedenen Zuchtrichtern erworben wurden.

Der Titel „Deutscher Champion Schönheit (CTA)“ wird an Hunde verliehen, die 3 Anwartschaften (CAC) und 2 Reserveanwartschaften (CAC -Reserve) nachweisen, die unter 3 verschiedenen Zuchtrichtern erworben wurden. Für diesen Fall erfolgt die Wertigkeit der beiden CAC - Reserve analog der Wertigkeit eines CAC.

Es gibt keine zeitliche Begrenzung für den Erwerb der Anwartschaften und Reserveanwartschaften, die zur Verleihung des Titels „Deutscher Champion Schönheit (CTA)“ führen, jedoch muss der zeitliche Mindestabstand zwischen erster und letzter 1 Jahr und 1 Tag betragen. (Beispiel: Die erste Anwartschaft wurde am 1. Mai errungen, so darf die letzte der erforderlichen Anwartschaften frühestens vom 2. Mai des Folgejahres sein.) Nach Vorlage der geforderten Anwartschaften (im Original), die alle auf Sonderschauen oder Spezialzuchtschauen des CTA (Ausnahme: ein neutrales CAC vom VDH ist auch gültig) erworben sein müssen und einer Kopie des Abstammungsnachweises des Hundes, erfolgt die Zuerkennung des Titels. Nach Zahlungseingang der Bearbeitungsgebühr erhält der Besitzer des Hundes die Bestätigung und eine Schmuckurkunde.

DEUTSCHER JUGENDCHAMPION SCHÖNHEIT (CTA) und Deutscher Veteranenchampion Schönheit (CTA)

Der Titel „Deutscher Jugendchampion Schönheit (CTA)“ bzw. der Titel „Deutscher Veteranenchampion Schönheit (CTA)“ wird an Hunde verliehen, die 3 Anwartschaften (Jugend – CAC bzw. Veteranen CAC) nachweisen, die unter 2 verschiedenen Zuchtrichtern erworben wurden.

Diese Anwartschaften müssen in der Jugendklasse, im Alter zwischen 9 und 18 Monaten, bzw. in der Veteranenklasse erworben sein Nach Vorlage von 3 Anwartschaften (im Original), die alle auf Sonderschauen oder Spezialzuchtschauen des CTA (Ausnahme: ein neutrales CAC vom VDH ist auch gültig) erworben sein müssen und einer Kopie des Abstammungsnachweises des Hundes erfolgt die Zuerkennung des Titels. Nach Zahlungseingang der Bearbeitungsgebühr erhält der Besitzer des Hundes die Bestätigung und eine Schmuckurkunde.

3.Gebühren

Die Bearbeitungsgebühren regelt die Gebührenordnung des CTA

4.Rechtskraft und Gültigkeit

Die geänderte Fassung der CAC - Vergabebestimmungen als Bestandteil der Vereinsordnungen des CTA wurde auf der Mitgliederversammlung am 25. Oktober 2015 in Kassel beschlossen und tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

KLUBSIEGER

1. Klubsiegerschau

Der Spezialclub für Tibet Terrier und Lhasa Apso e. V. (CTA) führt jährlich eine Spezialzuchtschau mit angegliederter Klubsiegerschau durch. Ort und Zeitpunkt dieser Veranstaltung beschließt der Vorstand des CTA.

Der CTA stellt auf dieser Veranstaltung die Titel „Klubsieger des CTA“, „Jugend - Klubsieger des CTA“ und „Veteranen-Klubsieger“ für die von ihm vertretenen Rassen in Wettbewerb. Vorschlagsberechtigt für die Vergabe sind Spezialzuchtrichter des CTA und Zuchtrichter, die mit Zustimmung des CTA dessen Klubsiegerschau richten.

„Klubsieger des CTA“, „Jugend - Klubsieger des CTA“ und „Veteranen-Klubsieger“ können nur Hunde werden, deren Eigentümer oder Besitzer Mitglied im CTA sind.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf vorgenannte Titel.

Der Besitzer des Hundes erhält vom Veranstalter eine Schmuckurkunde.

2. Klubsieger des CTA

Für den Titel „Klubsieger des CTA“ können jeweils der beste Rüde und die beste Hündin der Offenen Klasse und der Siegerklasse vorgeschlagen werden, sofern diese mit der Formwertnote „VORZÜGLICH“ bewertet wurden.

Der Titel „Klubsieger des CTA“ wird auf dem Abstammungsnachweis des Hundes eingetragen.

3. Jugend - Klubsieger des CTA

Für den Titel „Jugend - Klubsieger des CTA“ können jeweils der beste Rüde und die beste Hündin der Jugendklasse vorgeschlagen werden, sofern diese mit der Formwertnote „VORZÜGLICH“ bewertet wurden.

Der Titel „Jugend - Klubsieger des CTA“ wird auf dem Abstammungsnachweis des Hundes eingetragen.

4. Veteranen - Klubsieger des CTA

Für den Titel „Veteranen - Klubsieger des CTA“ können jeweils der beste Rüde und die beste Hündin der Veteranenklasse vorgeschlagen werden, sofern diese mit Platz 1 bewertet wurden.

Der Titel „Veteranen - Klubsieger des CTA“ wird auf dem Abstammungsnachweis des Hundes eingetragen.

5. Rechtskraft und Gültigkeit

Die Klubsiegervergabebestimmungen als Bestandteil der Vereinsordnungen des CTA wurden auf der Mitgliederversammlung am 21. November 2009 in Aachen beschlossen und treten mit ihrer Verkündung in Kraft.